

in Zeichnung 0^o angedeutet wird. Diese Vertiefung sollte sich weiter, als das innerste Ende des Rohres *K* erstrecken, um der Luft freien Durchgang zur Röhre zu lassen, selbst wenn das obere Brett *k* ganz heruntergesunken ist, wie in Fig. 5 zu sehen. Die inneren Ventile oder Klappen befinden sich bei den, durch *h* und *i* Fig. 5 angedeuteten Punkten, und um ihre Wirkung zu verstehen, muss man sich den Blasebalg im wirklichen Gebrauche vorstellen.

Das mittlere Brett *L* hat zwei vorstehende Eisenstifte, bei *n n* Fig. 4; diese sind in zwei aufrechten Säulen oder Ständern befestigt, sodass das untere Brett fallen kann.

Es ist selbstverständlich, dass das Wachstum an den Seiten des Blasebalgs sorgfältig angenagelt sein muss, so dass, sobald als das untere Brett *M* heruntersinkt, die Luft das Ventil bei *h* hebt, und den Raum zwischen *L* und *M* füllt. In *N*^{*} ist das Ventil oder die Klappe für sich gezeichnet. Die ganze Oberfläche desselben ist mit Leder überzogen; das Leder muss an der unteren Seite des Klotzes angeleimt werden, und nach hinten vorstehen wie es in *s* Zeichnung *N*^{*} gezeigt ist, damit es an die Bretter *L* oder *M* festgenagelt werden kann. In *p* Fig. 4 und 5 ist ein Stück Eisen dargestellt mit einer Oese, wie sie in Fig. 5 zu sehen ist, woran eine Hebestange, in Fig. 5 mit *l* bezeichnet, befestigt ist. In den Brettern *L* und *M*, unmittelbar unter den Klappen müssen Löcher von 5 cm Durchmesser gebohrt werden; der Zweck dieser Klappen ist der, die Löcher zu schliessen. Um die Wirkung des Blasebalges zu erklären, müssen wir annehmen, die Stifte *n n* seien in 2 aufrechten Pfosten befestigt und das untere Brett *M* hinuntergegangen, so wird die Klappe *h* sich heben, und die Luft in den Raum zwischen den Brettern *L* und *M* hereinlassen; wenn nun der Stab *l* durch den Hebel *K* gehoben wird, so wird die Luft durch das Loch unter der Klappe *i* gepresst, das Brett *K* wird gehoben, und die Luft durch die Düse *k* gedrückt. Die 3 Bretter sind durch Aufnageln von Leder oder Wachstum verbunden. Der Besuch einer Schmiede wird jedem eine Vorstellung geben, wie ein solcher Blasebalg gemacht ist, nach der Beschreibung, welche oben von der Anordnung der Ventile oder Klappen gegeben ist.

Mit einem Ofen, so eingerichtet, wie beschrieben, und wenn 5 oder 6 Gasflammen mit zugeführter Gebläseluft um den Schmelztiegel herum angebracht sind, kann man Gold oder Silber schmelzen, ohne irgend welche Asche oder Schlacken. Petroleumdämpfe, wie man sie in vielen Gasolinbrennern sieht, würden dasselbe Resultat hervorbringen.

Wenn man die Schmelztiegel in Sätzen kauft, so werden die grössten sehr selten gebraucht; diese grösseren können aber zu einem nützlichen Zweck verwandt werden, indem man den Boden ausbricht und die kleineren hineinsetzt, sowie man einen irdenen Blumentopf in einen Untersatz stellt, sodass, im Falle der Schmelztiegel während des Schmelzens springt, der Boden des zerbrochenen grösseren Tiegels das Gold am Hineinfallen in die Asche hindert. Die Anwendung von Erd- oder Solaröl, als Brennstoff, ist bei weitem das reinlichste und billigste Brennmaterial, welches wir anwenden können, wenn nicht die Gefahr einer Explosion vorhanden wäre, aber Kohlenwasserstoffgas ist von diesem Bedenken ausgenommen, und wenn ungefähr 6 Flammen von genügender Grösse in dem Feuerherd oder Ofen *A* angebracht werden und eine reichliche Zufuhr von Zugluft beschafft wird, um eine gute Verbrennung herzustellen, können mehrere Unzen Gold oder Silber in wenig Minuten geschmolzen werden.

Eine sehr billige Art von Zentrifugalgebläsen wird in unserem nächsten Abschnitte beschrieben werden, und der Leser wird dann die Wahl zwischen diesen und dem eben beschriebenen Blasebälgen haben. Es ist in der That sehr wenig zwischen ihnen zu wählen und das Verhältnis ist ungefähr folgendes: die Blasebälge sind in mancher Beziehung das beste und die rotirenden Gebläse das billigste; aber bei beiden würde der Aufwand ein ganz unbedeutender sein, wenn man den grössten Theil davon selbst herstellte. Es liegt in der Absicht des Verfassers, den jungen Kollegen nachzuweisen, wie sie mit Leichtigkeit Gold oder Silber verarbeiten können, mit verhältnismässig geringem Aufwand an Zeit oder Geld, und gleichzeitig solche Aufschlüsse

zu geben, wie sie für den praktischen Gebrauch am besten erscheinen; so im vorliegenden Falle, bezügl. des Schmelzofens. Diese Form ist die beste, welche dem Verfasser jemals vorgekommen ist, und mit einem guten scharfen Zug, kann man Gold vortrefflich reinigen und schmelzen. Der Blasebalg ist eine nothwendige Aushilfe für den Mangel an Zuge und er ist unentbehrlich, wenn Gas oder Petroleum gebraucht wird.

(Fortsetzung folgt.)

Das Musterschutzgesetz.

Im „Verein für deutsches Kunstgewerbe in Berlin“ hat Herr Geh. Oberpostath. Professor Dr. Dambach einen hochinteressanten Vortrag über „Musterschutz und Nachbildungsrecht“ gehalten.

Der Vortragende begann mit einem Rückblick auf die Geschichte der Entstehung des Gesetzes. Bereits vor fünfzehn Jahren hatte derselbe in privaten Kreisen sich dahin geäußert, es sei nothwendig, den Kreis des Urheberschutzes zu erweitern, ein wirklicher Musterschutz sei durchaus erforderlich. Damals begegnete dieser Ausspruch noch entschiedener Ablehnung — aber schon nach ungefähr fünf Jahren wurde Redner beauftragt, den Entwurf eines Musterschutzgesetzes auszuarbeiten, und ein halbes Jahr später wurde das Gesetz im Reichstage angenommen; am 1. April 1876 trat das Gesetz in Kraft.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit desselben war inzwischen eine so allgemeine geworden, dass von der ursprünglichen Absicht, es erst zum 1. Juli 1876 einzuführen, zurückgekommen wurde. Schon im Jahre 1876 betrug die Zahl der Eintragungen 12 759, im Jahre 1878 bis zum 1. April: 83 060; bis zum 1. Juli 1880 erhöhte sich die Zahl auf etwa 186 700 — und heute beläuft sich die Gesamtzahl aller bisher geschützten Muster auf mehr als 300 000, der beste Beweis, dass das Gesetz einem wirklichen Bedürfnis abgeholfen hat und dass die Arbeit an demselben keine vergebliche gewesen ist.

Jetzt ist wol Niemand mehr gegen das Gesetz, abgesehen von einigen Freibeutern, denen dadurch das Handwerk gelegt worden ist. Verschiedene Umstände wirkten mit, einen vollständigen Umschwung der Meinungen herbeizuführen; einmal die Wiener Weltausstellung, auf welcher das deutsche Kunstgewerbe bekanntlich nicht den besten Eindruck machte, sodann die Annexion von Elsass-Lothringen; dort hatte man unter der französischen Herrschaft ein Musterschutzgesetz und entbehrte dasselbe in Deutschland, welches jetzt das Absatzgebiet bilden sollte, so sehr, dass unsere Regierung aus Mülhausen und anderen Industrieorten des Elsass förmlich um Musterschutz bestürmt wurde. Dazu kam noch, dass, nachdem man einmal beschlossen hatte, den Nachdruck zu verbieten, konsequenter Weise die Anschauung durchdringen musste, dass die geistige Arbeit überhaupt zu schützen sei, nicht nur die der Schriftsteller, sondern auch die der Künstler und Kunstgewerbetreibenden. Diese selbst verlangten es, nicht minder die öffentliche Meinung und die Juristenwelt; das Auftreten dieser drei Faktoren veranlasste die Entstehung des Gesetzes.

Ohne nun auf rein juristische Fragen speziell einzugehen, wird doch eine Erläuterung des Gesetzes und seiner hauptsächlichsten Bestimmungen von Wichtigkeit sein, da in vielen industriellen Kreisen in dieser Beziehung noch Unklarheit herrscht.

Die drei Hauptfragen, um die es sich handelt, sind: Wer, — was, — und wie wird geschützt?

Auf erstere Frage hört man nicht selten die Antwort: wir Fabrikanten! — Das ist total falsch. Ebenso wenig wie durch das Nachdrucksgesetz in erster Reihe der Verlagsbuchhändler, oder der Musikalienverleger, oder der Theaterdirektor geschützt werden, sondern der Schriftsteller, der Komponist, der Dichter — ebenso wenig schützt das Musterschutzgesetz zunächst den Fabrikanten. Das beruht eben auf dem Prinzip des Urheberrechtes: das Gesetz ist geschaffen, um die geistige Thätigkeit des Urhebers zu schützen, also wird der Urheber des Musters, der Zeichner, der Modelleur geschützt, nicht derjenige, der diese Muster verwendet.

Etwas anderes ist es, wenn der Urheber seine Rechte an den Fabrikanten überträgt, letzterer also der Rechtsnachfolger des ersteren ist. Dies ist sehr wichtig, und dringend muss den Fabrikanten empfohlen werden, wenn sie für ihre Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes geniessen wollen, dass sie, wenn ein Künstler ihnen den Entwurf geliefert hat, sich schriftlich von demselben die Rechte auf den Entwurf übertragen lassen. Eine bloße mündliche Verabredung genügt nicht immer; stirbt z. B. der Künstler, so ist der Fabrikant, wenn er keine schriftliche Rechtsübertragung besitzt, wegen des Beweises seines Rechts vielleicht in Verlegenheit.